

§ 4 HosPalFG Widmung der Zweckzuschüsse und Mittelverwendung

HosPalFG - Hospiz- und Palliativfondsgesetz

⊙ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)Die Zweckzuschüsse gemäß § 3 Abs. 1 sind zweckgewidmet für den Bereich des modular abgestuften Versorgungsangebotes gemäß Abs. 2 für
 1. 1.die Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen,
 2. 2.die Sicherstellung eines österreichweiten, bedarfsgerechten und flächendeckenden Aus- und Aufbaus,
 3. 3.die Sicherstellung des laufenden Betriebes,
 4. 4.die Finanzierung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen von nicht ehrenamtlich und ehrenamtlich tätigen Personen sowie
 5. 5.die Durchführung von Vorsorge- und Informationsgesprächen, insbesondere dem VSD Vorsorgedialog®.
2. (2)Die gemäß Abs. 1 zweckgewidmeten Zweckzuschüsse können für die folgenden nicht LKF-finanzierten, spezialisierten Versorgungsangebote verwendet werden:
 1. 1.mobile Palliativteams,
 2. 2.mobile Kinder-Palliativteams,
 3. 3.Palliativkonsiliardienste,
 4. 4.Hospizteams,
 5. 5.Kinder-Hospizteams,
 6. 6.Tageshospize,
 7. 7.stationäre Hospize und
 8. 8.stationäre Kinder-Hospize.
3. (3)Die Zweckzuschüsse gemäß § 3 Abs. 1 können für die in Abs. 1 Z 4 und Z 5 angeführten Maßnahmen auch im Rahmen der Grundversorgung verwendet werden.
4. (4)Der Anspruch der einzelnen Person auf eine Leistung der Krankenversicherung wird dadurch nicht berührt.

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999